

Jörg Scheinfeld

Amtshaftung der Kirche für Sexualstraftaten eines Priesters und Pflegevaters

Weltanschauungsrecht Aktuell | Nummer 9 | 16. Juli 2024

ISSN 2748-1557



Prof. Dr. Jörg Scheinfeld

Professor, Strafrecht, Strafprozessrecht u.a., Juristische Fakultät, Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

scheinfeld@uni-mainz.de

ifw Institut für
Weltanschauungsrecht

Bei Straftaten eines Amtsträgers kommt eine zivilrechtliche Amtshaftung der Anstellungskörperschaft in Betracht (§ 839 BGB mit Art. 34 GG). Für Priester der Amtskirchen gelten die dabei einschlägigen Rechtsregeln analog und führen zur Haftung des Bistums. In Fällen klerikaler Sexualstraftaten überspannen einzelne Untergerichte die Anforderungen an die Haftungsvoraussetzungen – dies unter Außerachtlassung der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs.

- Diakone und Priester sind Amtsträger im haftungsrechtlichen Sinn, sie üben ein Amt für die jeweilige Diözese als Körperschaft des öffentlichen Rechts aus. Auch verletzen sie mit der Tat eine drittschützende Amtspflicht i.S.d. § 839 Abs. 1 BGB, denn zur Amtspflicht zählt es, Dritte nicht durch Straftaten zu verletzen.
- Damit eine Amtshaftung greift, muss der Amtsträger die Straftat „in Ausübung eines ihm anvertrauten Amtes“ begehen (Art. 34 S. 1 GG). Entscheidend ist – nach der Rechtsprechung – das Vorliegen eines „äußeren und inneren Zusammenhangs“ zwischen Amtsausübung und schädigendem Verhalten.
- Unzweifelhaft ist der nötige Zusammenhang zwischen Amt und Tat in Fällen unmittelbaren Missbrauchs des Priesteramtes (zB Tatbegehung während der Beichte). Für manche Sexualstraftaten der im Dienst der Amtskirchen stehenden Kleriker ist das Vorliegen des Zusammenhangs strittig (zB Tatbegehung während eines außerkirchlichen Treffens von Priester und Ministrant).
- Die 39. Zivilkammer des LG Köln verneint den Zusammenhang, wenn der Priester zugleich der Pflegevater des Opfers ist. Dabei missachteten die Richter entscheidende Tatsachen (zB Missbrauch der Beichte) sowie den Umstand, dass der Bundesgerichtshof den nötigen Zusammenhang weit versteht.

Fazit

Eine Amtshaftung der Kirche für Sexualstraftaten ihrer Diakone und Priester ist immer dann zu bejahen, wenn das Innehaben des Amtes die Tatbegehung erleichtert hat, der Kleriker insbesondere seine Macht- und Vertrauensstellung missbraucht hat. Dies gilt auch für die Tatserie eines Priesters, der zugleich Pflegevater des Opfers ist. So liegt es im aktuellen Kölner Amtshaftungsprozess: Missbrauch des Amtes, um das Opfer dauerhaft gefügig zu machen.

I. LG Köln gegen den BGH

Die heute 57 Jahre alte Melanie F. verklagt das Erzbistum Köln und macht Amtshaftung geltend, weil sie als Kind und Jugendliche über fünf Jahre hinweg mindestens 300 Sexualstraftaten ihres Pflegevaters erlitten hat – der Täter (Ue.) war anfangs Diakon und wurde im weiteren Laufe der Tatserie katholischer Priester. Voraussetzung für die Amtshaftung des Erzbistums ist ein „äußerer und innerer Zusammenhang“¹ zwischen dem Klerikeramt und den Sexualstraftaten. Nun hat am 2. Juli 2024 der Vorsitzende der zuständigen Kölner Zivilkammer im mündlichen Termin erläutert, warum aus vorläufiger Sicht des Gerichts kein solcher Zusammenhang bestehe: Eine Pflegevaterschaft sei Privatsache des Priesters, und die Sexualstraftaten habe der Pflegevater im privaten Bereich (Pfarrhaus) begangen.²

Diese Bewertung des Gerichts überrascht. Zwar mag man bei oberflächlicher Kenntnis des Sachverhalts annehmen, dass der Priester und Pflegevater die Sexualstraftaten gerade nicht – wie von Art. 34 GG für eine Amtshaftung gefordert – „in Ausübung eines ihm anvertrauten Amtes“ begangen hat; denn man wird intuitiv die Dinge so sehen, dass Vergewaltigen eines Pflegekindes, auch wenn im Pfarrhaus begangen, schlechterdings nichts mit der „Ausübung eines Amtes“ zu tun hat. Doch wer die Rechtsmaterie ein wenig kennt, der weiß, dass der Bundesgerichtshof diesen Gesetzespassus sehr weit versteht; es muss nur ein hinreichender Zusammenhang zum Amt bestehen:

„Nach ständiger Rechtsprechung darf bei der Frage, ob ein Amtsträger in Ausübung des ihm anvertrauten öffentlichen Amtes oder nur bei Gelegenheit der Amtsausübung gehandelt hat, der Begriff der Ausübung nicht zu eng ausgelegt werden (so schon RGZ 104, 286, 289). Auch ein **Mißbrauch des Amtes** zu eigennützigen, schikanösen oder gar **strafbaren Zwecken**, eine Pflichtwidrigkeit aus eigensüchtigen oder rein persönlichen Gründen **schließt** den für das Handeln in Ausübung des Amtes maßgeblichen **inneren Zusammenhang zwischen Amtsausübung und schädigendem Verhalten nicht** von vornherein **aus** (vgl. Senatsurteil vom 30. April 1953 - III ZR 204/52 - LM BGB § 139 [Fg] Nr. 5). Insbesondere ist ein Tätigwerden in Ausübung des übertragenen öffentlichen Amtes selbst dann nicht ausgeschlossen, wenn der Beamte gerade das tut, was er verhindern sollte (wenn etwa Wachtpersonal, das Plünderungen vermeiden soll, sich selbst daran beteiligt, RGZ 104, 304; wenn ein Polizeibeamter, der die mißbräuchliche Verwendung von Dienstfahrzeugen verhindern soll, selbst einen Dienstwagen zu einer Schwarzfahrt benutzt, Senatsurteile BGHZ 124, 15, 18; 1, 388, 392 ff).“³

Die Voraussetzung des Zusammenhangs zwischen Amt und Taten ist, wie die folgenden kurzen Betrachtungen zeigen, im Fall des Serientäters Ue. erfüllt.

II. Missbrauch des Amtes: Priester

Priester sind Amtsträger im haftungsrechtlichen Sinn, sie üben ein Amt für die jeweilige Diözese als Körperschaft des Öffentlichen Rechts aus. Auch verletzen sie mit der Sexualstraftat eine drittschützende Amtspflicht i.S.d. § 839 Abs. 1 BGB, denn zur Amtspflicht zählt es, Dritte nicht durch Straftaten zu schädigen.

Damit bei Straftaten eine Amtshaftung greift, muss der Amtsträger die Tat „in Ausübung eines ihm anvertrauten Amtes“ begehen (Art. 34 GG). Entscheidend ist das Vorliegen eines „äußeren und inneren Zusammenhangs“ zwischen Amtsausübung und schädigendem Verhalten.⁴

1. Der nötige Zusammenhang zwischen Amt und Tat

Bedeutsam werden hinsichtlich der Taten, die in die Priesterzeit des Täters fallen, vor allem die Umstände, die der Vertreter der Klägerin im mündlichen Termin geschildert hat: Der Kölner Priester Ue. war – für seine deliktischen Zwecke besonders günstig – zugleich der Beichtvater seiner Pfliegerin, die er im katholischen Sinn erzogen hat und die Mitglied seiner Gemeinde war. Vor den Taten hat er Melanie damit beruhigt, dass Jesus Christus ihr die Unkeuschheit in der Beichte vergeben werde; unmittelbar nach der jeweiligen Tat hat er ihr die Beichte abgenommen, dadurch die bei ihr vorhandenen Skrupel abgemildert und zugleich der Gefahr entgegengewirkt, dass sie einem anderen Priester die „Sünde der Unkeuschheit“ beichtet und seine Taten so bekannt werden.

Betrachtet man den Fall mit der für den Rechtsanwender gebotenen Sorgfalt, liegt der nötige Zusammenhang zwischen Priesteramt und schädigendem Verhalten auf der Hand: Der Priester mag Pfliegerin gewesen sein, er hat aber dennoch seine Priesterstellung missbraucht, um das Opfer dauerhaft gefügig zu machen und um das Entdeckungsrisiko zu senken.

Der Bundesgerichtshof betont nämlich, dass die „einheitliche Aufgabe“ (Abnahme der Beichte) nicht in einen dienstlichen Teil (Priester als Beichtvater) und einen privatrechtlichen Teil (Pfliegerin als Serientäter) aufgespalten werden darf:

„Darüber hinaus ist zu beachten, daß nach der Rechtsprechung des Senats der gesamte Tätigkeitsbereich, der sich auf die Erfüllung einer bestimmten hoheitlichen Aufgabe bezieht, als Einheit beurteilt werden muß und **es nicht angeht, die einheitliche Aufgabe in Einzelakte** – teils hoheitlicher, teils bürgerlichrechtlicher Art – **aufzuspalten** und **einer gesonderten Beurteilung zu unterziehen** (Senatsurteile BGHZ 42, 176, 179 f zur Frage, ob die Teilnahme eines Amtsträgers am allgemeinen Verkehr als Dienst- oder Privatfahrt einzuordnen ist; BGHZ 16, 111, 112 f zur Paketbeförderung durch die damals noch öffentlich-rechtlich organisierte Post).⁵

In anderen Fällen wird das sofort einsichtig: Wenn ein Lehrer – während er Pausenaufsicht führt – seinen eigenen Sohn wegen einer von ihm angezettelten Rauferei körperlich züchtigt, besteht ein hinreichender Zusammenhang zum Lehreramtsamt auch dann, wenn der Lehrer beim Züchtigen meint, er müsse jetzt mal als Vater durchgreifen. Gleichzeitigkeit von Amtsstellung und Vaterstellung schließt den Zusammenhang zur Amtsausübung nicht aus, die Amtsstellung wird nicht verdrängt. Deshalb besteht eine haftungsrechtliche Verantwortlichkeit der Anstellungskörperschaft (§ 839 BGB mit Art. 34 GG analog).

2. Verantwortlichkeiten nach Strafrecht und Zivilrecht

Betrachtet man die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur strafrechtlichen Geschäftsherrenhaftung, ergibt sich – aus der vom Richter zu achtenden „Einheit der Rechtsordnung“ – ein weiteres Argument für die Amtshaftung des Bistums. Denn auch eine strafrechtliche Verantwortlichkeit des Bistumsleiters, des Diözesanbischofs, richtet sich gemäß den Strafsenaten des Bundesgerichtshofs danach, ob die Sexualstraftat in einem „inneren Zusammenhang“ zum Priesteramt steht: „Hier liegt“, sagt Rolf Herzberg, „eine bedeutsame Kriterien- und Deckungsgleichheit in Bezug auf das zivilrechtliche Einstehenmüssen der Institution Kirche und dem strafrechtlichen Einstehenmüssen ihrer Leitungspersonen“.⁶

Wenn der Zusammenhang zwischen Amt und Tat bei strafrechtlicher Würdigung dafür hinreicht, die Leitungsperson des Bistums verantwortlich zu machen für die

Vermeidung der Straftat, dann passt dazu allein die Sicht, auch zivilrechtlich den nötigen Zusammenhang zu bejahen in Bezug auf die haftungsrechtliche Verantwortlichkeit des Bistums. Will man zwar die strafrechtliche Verantwortlichkeit bejahen, die zivilrechtliche aber nicht, verstrickt man sich in erhebliche Wertungswidersprüche. Der Fehler wäre derselbe, als würde man bei einem tödlichen Verkehrsunfall strafrechtlich die fahrlässige Tötung des involvierten Autofahrers bejahen (§ 222 StGB), jedoch den zivilrechtlichen Fahrlässigkeitsbegriff (§ 276 Abs. 2 BGB) nicht erfüllt sehen.

Nimmt man also folgerichtig in den Blick, dass auch die Strafsenate des Bundesgerichtshofs im Ausgangspunkt die Frage nach dem „inneren Zusammenhang“ zwischen Tat und beruflicher Stellung im Betrieb (Kirche) stellen, dann sind die dort herangezogenen Kriterien auch im Zivilrecht relevant. Es ist schließlich dieselbe Sachfrage. Die Strafsenate stellen für den nötigen Zusammenhang insbesondere auf folgende Kriterien ab: Hat der Täter seine ihm durch die Anstellung zugefallene Machtposition zur Tatbegehung ausgenutzt?⁷ Oder hat ihm die Anstellung auf andere Weise die Tatbegehung erleichtert?⁸

In Anwendung dieser Kriterien ergibt sich für die meisten Fälle klerikaler Sexualstraftaten, dass der haftungsbegründende Zusammenhang zwischen Amt und Tat besteht. So betont Herzberg:

„Denn dies gerade ist das Charakteristikum klerikalen Missbrauchs, dass die Kleriker, denen die Kinder und Jugendlichen – als Spezifikum des Betriebs Kirche zur Seelsorge und Betreuung – anvertraut worden sind, für die Tatbegehung ihre Vertrauens- und Autoritätsstellung ausnutzen sowie weitere Taterleichterungen nutzen, die ihnen das Priesteramt bietet (etwa zum Gefügigmachen des Opfers und zur Gewährleistung der Verschwiegenheit des Opfers als vorweggenommene Strafvereitelung).“⁹

Ganz ähnlich schreiben aus der Anschauung vieler Begutachtungen die Rechtsanwälte Westpahl/Spilker/Wastl in ihrem Gutachten für das Erzbistum München und Freising:

Die Opfer sind „im Regelfall dergestalt ‚sozialisiert‘, dass sie ‚ihrem‘ Priester erheblichen Vertrauensüberschuss entgegenbringen, der in einigen Fällen an den der familiären Verbundenheit heranreicht. Insofern werden im Rahmen derartiger Missbrauchshandlungen die Wirkungsmöglichkeiten und Machtbefugnisse der priesterlichen Tätigkeit ausgenutzt.“¹⁰

Nicht anders liegen die Dinge im Fall der vom Priester Ue. katholisch sozialisierten Melanie F.: Der Täter hat – wie oben ausgeführt – die Beichte missbraucht, um sich das Opfer gefügig zu machen, dessen Skrupel zu unterdrücken und zu verhindern, dass sein Opfer sich anderen Priestern in der Beichte offenbart. Ihm hat daher die Priesterstellung die Tatbegehung erleichtert, indem er seine Vertrauensstellung als Priester zur Tatermöglichung und Tatverdeckung genutzt hat.

Strafrechtlich besteht demnach ein hinreichender Zusammenhang zwischen Amt und Tat, und die Leitungsperson des Bistums, der Diözesanbischof, wäre zur Abwendung der – vom Pflegevater unter Ausnutzung des Priesteramtes ermöglichten – Straftaten grundsätzlich verpflichtet.¹¹ Dann ist es allein folgerichtig, den Zusammenhang auch im Rahmen der Amtshaftung zu bejahen. Sonst ergäbe sich das Kuriosum, dass das Zivilrecht in derselben Frage des Zusammenhangs zwischen Amt und Tat höhere Anforderungen stellt als das Strafrecht, obwohl die Rechtsfolgen des Strafrechts schärfer sind. Das gilt es zu vermeiden. In den besagten Fällen, in denen das Priesteramt im Sinn der

Rechtsprechung der Strafsenate des Bundesgerichtshofs die Tatbegehung erleichtert, ist die Amtshaftung vielmehr erst recht zu bejahen. Folglich auch im Kölner Fall der Klägerin Melanie F.¹²

III. Missbrauch des Amtes: Diakon

Zu Anfang der Tatserie war Ue. noch Diakon. Auch Diakone sind Amtsträger im haftungsrechtlichen Sinn. Deshalb stellt sich für die Taten, die Ue. als Diakon vorbereitet und begangen hat, ebenfalls letztlich nur die Frage, ob der nötige Zusammenhang zwischen Amt und Tat besteht.

1. Bedeutung der kirchlichen Regeln

Die Kölner Zivilkammer hat es abgelehnt, sich intensiver mit den kirchlichen Regeln für Diakone (und Priester) auseinanderzusetzen.¹³ Ob der für die Amtshaftung nötige Zusammenhang zwischen Amt und Tat vorliege, entscheide sich nach staatlichem Recht, also nach § 839 BGB und Art. 34 GG.

Darin liegt jedoch ein Versäumnis der Richter, sie haben die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nicht korrekt herangezogen. Das Versäumnis folgt vermutlich aus einer optischen Täuschung. Für viele Tätigkeiten des Priesters weiß man als Richter, dass sie Priesterpflichten erfüllen: Messe halten, Messdiener ausbilden, Beichte abnehmen, Kommunion spenden, ferner etwa noch das Abhalten von Trauerfeiern und Weihnachtsgottesdiensten. Bei weniger präsenten Tätigkeiten werden die Dinge naturgemäß unklar. Dort kommt man ohne Rückgriff auf die Statuten der Kirche nicht weiter. Nach dem Bundesgerichtshof ist nämlich abzustellen auf die „Funktion“ des Amtsträgers, „das heißt auf die Aufgabe, deren Wahrnehmung die im konkreten Fall ausgeübte Tätigkeit dient“.¹⁴ Wie soll man aber beurteilen, ob der Priester seine Funktion und damit „das Amt“ zur Tatbegehung missbraucht hat, wenn man nicht weiß, was noch zur Amtsausübung zählt?¹⁵

Die Anwälte der Klägerin haben argumentiert, dass der Kölner Kardinal damals mit seiner Genehmigung der Pflegevaterschaft ausdrücklich im Sinne des Kindeswohl entschieden und damit die Priesterpflicht des Ue. erstreckt hat auf die Fürsorge für die in Pflege genommene 12-jährige Melanie. Die Zivilkammer hingegen hat die Gestattung des Kardinals als eine Art Nebentätigkeitsgenehmigung eingestuft.¹⁶ Daran ist erstaunlich, dass das Gericht sich darüber überhaupt mit dem Klägervertretern streitet. Drängt sich doch ein anderer Aspekt aus dem Kerntätigkeit des Diakons viel stärker auf.

2. Der Kölner Fall

Der Diakon Ue. hat gegenüber der Klägerin seine Amtsstellung missbraucht, indem er sich in das Vertrauen der 12-Jährigen geschlichen hat. Dies war ihm unter dem Mantel der Dienstpflichtenerfüllung möglich, weil es nach der Deutschen Bischofskonferenz zu den Amtspflichten des Diakons zählt, sich um Menschen „am Rande der Gesellschaft“ zu kümmern.¹⁷ Sachlich übereinstimmend drückt die Ordnung für ständige Diakone des Bistums Münster dies so aus:

„Seinen spezifischen Dienst nimmt der Diakon kraft des Weihesakramentes in amtlicher Sendung und Vollmacht wahr. [...] Innerhalb der einen Sendung des kirchlichen Amtes kommt es dem Diakon zu, **die Liebe Christi zu denen hinzutragen, die einer Hilfe besonders bedürfen.** [...] Zugleich weiß er sich **zu denen gesandt, die es an die Gemeinde**

heranzuführen gilt. [...] Während es in die originäre Zuständigkeit des Diakons fällt, Bezugsperson zu sein für vorgemeindliche und innergemeindliche Gruppierungen, [...].

Sich um Hilfsbedürftige kümmern, Vertrauen aufbauen und ihnen Unterstützung leisten – das ist das Amt des Diakons. Ganz in diesem Sinn beschreibt ein aktuelles Informationsblatt des Erzbistums Köln die Aufgaben des Diakons:

„Als Diakon bemüht Du Dich ganz besonders um Benachteiligte, Ausgeschlossene und Notleidende und bewegt auch andere zum Helfen. Zudem unterstützt Du die Menschen dabei, Glauben und Alltag zu verbinden. [...] Aufgabenfelder: **Persönliche Beratung, Begleitung und Unterstützung von Menschen in verschiedensten Formen von Not** (z. B. Armut, Krankheit, Einsamkeit, in persönlichen Krisen, in Glaubensfragen, etc.)“¹⁸

Vor dem Hintergrund dieses Zuschnitts des Diakonsamtes gilt für den nötigen Zusammenhang zwischen Amt und Sexualstraftat, was Westpahl/Spilker/Wastl zum Ausnutzen des Priesteramtes sagen:

„Die Stellung als Priester wird neben den günstigen objektiven Tatmodalitäten aber vor allem insofern ausgenutzt, als im Rahmen der Seelsorge das notwendige Vertrauen aufgebaut werden kann, um die Basis für sexuelle Kontakte zu schaffen.“¹⁹

Ein solches Ausnutzen seiner Diakonsstellung in Form des Aufbaus von Vertrauen hat sich Ue. in abgründiger Weise zuschulden kommen lassen. Er hat – was Gegenstand seiner Diakonstätigkeit ist – Vertrauen aufgebaut zu dem besonders schutzbedürftigen 12-jährigen Heimkind. Dieses Vertrauen hat er dann missbraucht zur Begehung schwerer Sexualstraftaten. Zudem hat er über das Aufbauen des Vertrauens dafür gesorgt, dass sein Opfer später sein Pflegekind wurde und aus dem Heim raus zu ihm ins Pfarrhaus kam. Und die so geschaffene Situation hat er wiederum ausgenutzt, um sein Opfer zu nötigen: „Wenn du nicht mitmachst, musst du zurück ins Heim“.²⁰ Schon aus diesen wenigen Aspekten des Falles folgt, dass der nötige Zusammenhang auch hinsichtlich derjenigen Taten besteht, die Ue. als Diakon begangen hat.²¹

IV. Amtspflichtverletzung der Leitungsebene

Die Kölner Zivilkammer erteilte der Klägerin und ihren Anwälten noch einen Hinweis in puncto Amtspflichtverletzung einer Leitungsperson des Erzbistums Köln: Ue. hatte die 12-jährige Melanie seinerzeit schon mit ins Priesterseminar genommen sowie dort mit ihr im selben Bett übernachtet. Wenn erwiesen werden könne, dass ein Vertreter des Bistums darum wusste, dass Diakon und 12-Jährige gemeinsam im selben Bett übernachteten, so das Gericht, könne im Gewährenlassen des Ue. eine eigene Amtspflichtverletzung auf der Leitungsebene des Erzbistums liegen.

Das ist sachlich richtig. Auf diesen Umstand kommt es zwar in Bezug auf Amtshaftung dem Grunde nach nicht mehr an, sie folgt schon aus dem oben dargelegten Verhalten des unmittelbaren Täters. Relevant wird die Frage einer Amtspflichtverletzung der Leitungsebene aber noch bei der Bezifferung des Schmerzensgeldes.

V. Resümee

Eine Amtshaftung der Kirche für Sexualstraftaten ihrer Diakone und Priester ist jedenfalls immer dann zu bejahen, wenn das Innehaben des Amtes dem Sexualstraftäter die Tatbegehung erleichtert hat, der Kleriker insbesondere seine Macht- und Vertrauensstellung missbraucht hat. Dann besteht der „äußere und

innere Zusammenhang“ zwischen Amt und Tat. Die Taten sind daher zugleich betriebsbezogen im Sinn der strafrechtlichen Geschäftsherrenhaftung, wie der Bundesgerichtshof sie in ständiger Rechtsprechung versteht. Dies gilt auch für die Tatserie eines Priesters, der zugleich Pflegevater des Opfers ist – wie im aktuellen Kölner Amtshaftungsprozess: Der Sexualstraftäter Ue. hat die spezifischen Erleichterungen zur Tatbegehung genutzt, die ihm seine Ämter als Diakon und Priester boten (Aufbau von Vertrauen, Missbrauch der Beichte), und er hat sich auf diesem Wege das Opfer dauerhaft gefügig gemacht. Bei solcher Sachlage in Bezug auf die Tatserie des Amtsträgers die Amtshaftung zu verneinen, das wäre in evidenter Weise unvereinbar mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs.

-
- ¹ BGH VersR 1961, 437; [Beschluss des III. Zivilsenats vom 1.8.2002 - III ZR 277/01 - \(bundesgerichtshof.de\)](#), S. 4 des Beschlusses (= NJW 2003, 3172, 3173).
- ² Vgl. das [Studiengespräch](#) von Christina Zühlke.
- ³ [Beschluss des III. Zivilsenats vom 1.8.2002 - III ZR 277/01 - \(bundesgerichtshof.de\)](#), S. 6 des Beschlusses (= NJW 2003, 3172, 3173) – Hervorhebungen stammen vom Autor.
- ⁴ BGH (Fn. 1).
- ⁵ Ebenda.
- ⁶ Herzberg, [ZfStW 2023, 1](#), 15.
- ⁷ BGHSt 57, 42, 47 (Baukolonnen-Fall: Zusammenhang verneint, weil insbesondere kein Missbrauch der beruflichen Machtstellung gegeben war).
- ⁸ BGH, NSTz 2018, 648 (Kiosk-Fall: Zusammenhang bejaht, weil die berufliche Stellung dem Täter die Tatbegehung erleichtert hat).
- ⁹ Herzberg, [ZfStW 2023, 1](#), 15.
- ¹⁰ Westphal/Spilker/Wastl, Sexueller Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker so-wie hauptamtliche Bedienstete im Bereich der Erzdiözese München und Freising von 1945 bis 2019 – Verantwortlichkeiten, systemische Ursachen, Konsequenzen und Empfehlungen, 2022, S. 123 f., [online abrufbar](#).
- ¹¹ Für eine Strafbarkeit der Leitungsperson müssten dann allerdings noch die weiteren Strafbarkeitsvoraussetzungen erfüllt sein, insbesondere die Erfolgsabwendungsfähigkeit und der Vorsatz.
- ¹² Der nötige Zusammenhang zwischen Amt und Tat fehlt, wenn der Priester bei der Tat sein Amt nicht missbraucht: Er begeht beispielsweise die Tat im Urlaub an der Ostsee an einem nicht-religiösen 10-jährigen Jungen.
- ¹³ Joachim Frank, Kölner Stadtanzeiger vom 2. Juli 2014, [online abrufbar](#).
- ¹⁴ BGH (Fn. 3), S. 4 (= NJW 2003, 3172, 3173).
- ¹⁵ Siehe dazu bei dem Kirchenrechtler und Theologen Thull, [Privatsache Mißbrauch? – Ein kirchenrechtlicher Zwischenruf](#).
- ¹⁶ Vgl. das [Studiengespräch](#) von Christina Zühlke.
- ¹⁷ [Rahmenordnung für ständige Diakone in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland](#), S. 9.
- ¹⁸ Siehe den [Flyer zum Diakonsamt des Erzbistums Köln](#).
- ¹⁹ Westphal/Spilker/Wastl (Endnote 7), S. 123 f.
- ²⁰ [Missbrauch durch Pfarrer: Pflgetochter verklagt Erzbistum Köln auf Schmerzensgeld - Rheinland - Nachrichten - WDR](#)
- ²¹ Weiterführend Thull (Endnote 15). – Ganz allgemein wird man bei der Struktur von Fällen, in denen der Täter seine Straftat unter Missbrauch der Amtsstellung anbahnt, die Tat dann aber erst später begeht, einen hinreichenden Zusammenhang zwischen Amt und Tat zu bejahen haben: Der Polizist droht der 18-jährigen Ladendiebin an, ihre Tat strafrechtlich zu verfolgen, wenn sie ihm nicht sexuell gefällig ist. Für den Bezug zum Amt spielt es dann keine Rolle, ob der Polizist die Sexualstraftat im Büro des Supermarktleiters begeht oder am Nachmittag unter Fortwirkung der im Dienst aufgebauten Drohkulisse.